

§ 41 Praktische Prüfung

(1) ¹In der praktischen Prüfung sollen unter Berücksichtigung des erlernten Fachwissens und den sich bei einer Katasterbehandlung ergebenden Arbeitsschritten, Aufgaben aus dem Alltag eines Katastertechnikers bearbeitet werden. ²Neben dem erforderlichen Wissen zur Bearbeitung und Aktualisierung des Liegenschaftskatasters wird auch die Anwendung der aktuellen Programme in die Benotung einbezogen.

(2) ¹Die Prüfung findet in digitaler Form statt. ²Sie dauert vier Stunden. ³Für die Bewertung der Prüfungsarbeit nach Satz 1 gilt § 13 entsprechend.